

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Brücken nach Guinea“.

Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Dudenhofen.

§ 1 Nr. 3 Der Verein wurde am 01.07.2013 errichtet.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist, die Lebensbedingungen in Afrika nachhaltig zu verbessern, das traditionelle musikalische Erbe Westafrikas zu erhalten und zu fördern und den interkulturellen Austausch zwischen Deutschland und Afrika zu unterstützen und auszubauen. Schwerpunkt der Aktivitäten in Afrika ist in Guinea. Der Verein strebt an, sich mit bereits bestehenden Projekten zu vernetzen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Planung, Realisierung und Unterstützung nachhaltiger Entwicklungspartnerschaften, insbesondere im Bereich Bildungswesen. Der Verein unterstützt den Aufbau, Erhalt und Betrieb von Schulen und Bildungseinrichtungen in Afrika, z.B. in Guinea/Westafrika.*

- Unterstützung und Förderung sozialer Netzwerke, z.B. für mittellose, alleinstehende oder alte Menschen in Afrika.*

- die Förderung der Völkerverständigung, Solidarität und Toleranz, insbesondere durch die Vermittlung und Organisation von Kontakten und kulturellen Begegnungen zwischen Deutschen und Afrikanern verschiedener Nationalitäten, sowohl in Deutschland als auch in afrikanischen Ländern.*

- die Vermittlung von Partnerschaften zwischen Schulen in Afrika und Deutschland. Der Verein arbeitet mit bereits bestehenden Einrichtungen, staatlichen und nicht staatlichen Institutionen in Deutschland und Afrika zusammen.*

§ 2 Nr.2 Zum Erreichen dieses Zwecks führt der Verein alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Insbesondere Informationsveranstaltungen, Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu anderen in diesem Bereich tätigen

Entwicklungshilfeprojekten, sowie zu unterstützungswilligen Personen, Firmen und Privatleuten.

- § 2 Nr. 3 *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.*
- § 2 Nr. 4 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.*
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- § 2 Nr. 5 *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.*
- § 2 Nr. 6 *Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.*
- § 2 Nr. 7 *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- § 2 Nr. 8 *Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.*
- Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand kann in nachgewiesener Höhe vom Verein getragen werden.*
- § 2 Nr. 9 *Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 *Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben, die den Vereinszweck anerkennt und seine Ziele unterstützt. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Mitgliedschaft ist erworben mit der Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung, dass der Aufnahmeantrag angenommen worden ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.*
- § 3 Nr. 2 *Auf Antrag eines Mitglieds können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Für die*

Ernennung zum Ehrenmitglied ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 *Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft, Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.*
- § 4 Nr. 2 *Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.*
- § 4 Nr. 3 *Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, können durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstandsbeschluss muss dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.*
- § 4 Nr. 4 *Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht binnen drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht wird.*

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- *Die Mitgliederversammlung*
- *Der Vorstand*

§ 6 Mitgliederversammlung

- § 6 Nr. 1 *Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, oder gegebenenfalls schriftlich, wenn dem Verein keine E-Mail-Adresse vorliegt. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Mehrheitsbeschluss in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung betreffend Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung unzulässig.*
- § 6 Nr. 2 *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.*
- § 6 Nr. 5 *Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Beschlussfähigkeit der Versammlung besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.*
- § 6 Nr. 6 *Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.*
- § 6 Nr. 7 *Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß zwingenden gesetzlichen Regelungen oder dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.*
- § 6 Nr. 8 *Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:*
- a) Die Wahl des Vorstands*
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung*
 - c) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand*
 - d) Verwendung des Vereinsvermögens*
 - e) Entlastung des Vorstandes*
 - f) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge*

g) Ernennung der Kassenprüfer

§ 6 Nr. 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

§ 7 Nr. 1 a) Der Gesamtvorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich aus 5 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender*
- 2. Vorsitzender*
- 3. Vorsitzender*
- Kassenwart*
- Schriftführer*

§ 7 Nr. 1 b) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 Beisitzern. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Sie werden im Rahmen der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands i.S. d. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 7 Nr. 4 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Nr. 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden, sooft die Belange des Vereins es erfordern, schriftlich, per Email oder fernmündlich einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Der

Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- § 7 Nr. 6 *Beschlüsse des Vorstands können in Ausnahmefällen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per Email erklären.
Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.*

§ 9 Vereinsmittel, Kassenprüfung

- § 9 Nr. 1 *Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand sind. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.*
- § 9 Nr. 2 *Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch*
- 1. Beiträge der Mitglieder: Die Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.*
 - 2. Zuwendungen in Form von Geld- und Sachspenden.*

§ 10 Vertretung in Afrika

Der Vorstand ist berechtigt, in Afrika eine natürliche Person oder eine Organisation zu beauftragen, für den Verein Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgaben liegen im Bereich der Betreuung der Maßnahmen, Institutionen und Programme, der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und der Kommunikation mit anderen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit. Die Aufgaben müssen vom Vorstand schriftlich erteilt werden.

§ 11 Auflösung

- § 11 Nr. 1 *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke rechtzeitig einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erfolgen.*
- § 11 Nr. 2 *Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.*

§ 11 Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Organisation „TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 01.10.2024 in Dudenhofen geändert.